

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma MOTRAXX ELEKTROGERÄTE GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen.
- 1.2. Abweichende Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von Motraxe schriftlich bestätigt werden.
- 1.3. Anders lautende Bedingungen des Käufers, auch wenn sie der Bestellung beigelegt oder darin genannt sind, verpflichten uns nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind.

2. Angebot und Vertragschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von Motraxe zustande. Für den Umfang der Lieferung und den sonstigen Vertragsinhalt ist die Auftragsbestätigung von Motraxe maßgebend.
- 2.2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße und Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- 2.3. Veröffentlichungen sowie öffentliche Äußerungen zur Beschaffenheit der von Motraxe bezogenen Produkte bedürfen ausdrücklich der schriftlichen Genehmigung von Motraxe.

3. Preisstellung

- 3.1. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise und Preisstellungen gem. den jeweils gültigen Incoterms.
- 3.2. Die Preise verstehen sich stets als Netto-Preise ohne Skonto und sonstige Nachlässe.
- 3.3. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- 3.4. Falls nichts anderes vereinbart, verstehen sich die Preise incl. Transportverpackung. (Muster: zzgl. Porto + Verpackung)

4. Lieferzeit

- 4.1. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
- 4.2. Liefer- und Zahlungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und von Ereignissen, die Motraxe die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Umweltkatastrophen etc. - auch wenn sie bei Lieferanten von Motraxe liegen oder deren Untertierlieferanten eintreten - hat Motraxe auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigt Motraxe, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.3. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird Motraxe von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich Motraxe nur berufen, wenn er den Käufer unverzüglich benachrichtigt.
- 4.4. Motraxe ist jederzeit zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt.

5. Versand und Gefahrenübergang

- 5.1. Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Käufers, wenn keine abweichende Vereinbarung getroffen ist.
- 5.2. Express- und Kuriermehrkosten zahlt der Käufer, wenn nicht anders vereinbart. Die Wahl des Versandunternehmens bleibt Motraxe überlassen.
- 5.3. Eine besondere Versicherung gegen Transportrisiken erfolgt nur bei entsprechender Vereinbarung.

6. Zahlungen

- 6.1. Maßgebend ist die vereinbarte Zahlungsweise.
- 6.2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Motraxe über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- 6.3. Gerät der Käufer in Verzug, so ist Motraxe berechtigt, vom betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu berechnen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Käufer eine geringere Belastung nachweist.
- 6.4. Wenn Motraxe Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere wenn ein Scheck nicht eingelöst wird, seine Zahlungen eingestellt werden oder andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, ist Motraxe in diesem Falle berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

- 6.5. Der Käufer ist zur Aufrechnung oder Rückbehaltung des Kaufpreises nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder zwischen den Parteien unstreitig sind.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen gemäß § 449 BGB mit verlängertem Eigentumsvorbehalt.
- 7.2. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von Motraxe bis zur Erfüllung sämtlicher Motraxe gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehende Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die Motraxe zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 v. H. übersteigt, wird Motraxe auf Wunsch des Käufers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
- 7.3. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Käufer eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.
- 7.4.1 Veräußert der Käufer Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt Motraxe seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Käufer Motraxe mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem von Motraxe in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.
- 7.4.2 Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Käufer Motraxe die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- 7.4.3 Bis auf Widerruf ist der Käufer zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Konkurs, Vergleich, Gesamtvollstreckung), Wechselprotest oder wenn vergleichbare begründete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Zahlungsunfähigkeit des Käufers nahelegen, ist Motraxe berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Käufers zu widerrufen. Außerdem kann Motraxe nach vorheriger Androhung der Offenlegung der Sicherungsabtretung bzw. der Verwertung der abgetretenen Forderungen unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretene Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Käufer gegenüber dem Kunden verlangen.
- 7.5.1 Dem Käufer ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten, umzubilden oder mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für den Lieferer. Der Kunde verwahrt die neue Sache für Motraxe mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Die verarbeitete, umgebildete oder verbundene Sache gilt als Vorbehaltsware.
- 7.5.2 Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht Motraxe gehörenden Gegenständen steht Motraxe Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung ergibt. Sofern der Käufer Alleineigentum an der neuen Sache erwirbt, sind sich Motraxe und der Käufer darüber einig, dass der Käufer Motraxe Miteigentum an der durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandenen neuen Sache im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung einräumt.
- 7.5.3 Für den Fall der Veräußerung der neuen Sache tritt der Käufer hiermit Motraxe seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von Motraxe in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht. Der an Motraxe abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen. Hinsichtlich der Einziehungsermächtigung sowie den Voraussetzungen ihres Widerrufs gilt Nummer 7.4.3. entsprechend.
- 7.5.4 Wird die Vorbehaltsware vom Käufer mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Käufer, ohne dass es wei-

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma MOTRAXX ELEKTROGERAETE GmbH

- terer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an Motraxe ab.
- 7.6. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstiger Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Käufer Motraxe unverzüglich zu benachrichtigen.
- 7.7. Bei Pflichtverletzung des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Motraxe zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt. Der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme bzw. die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung des Liefergegenstandes durch Motraxe erfordert keinen Rücktritt des Käufers. In diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware durch Motraxe liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Motraxe hätte dies ausdrücklich erklärt. Motraxe ist nach vorheriger Androhung berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.
8. **Sachmängelhaftung / Reklamationen / Rücksendungen**
- 8.1. Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und eventuelle Beanstandungen wegen Falschlieferung bzw. Sachmängel innerhalb von einer Woche nach Empfang der Ware schriftlich mitzuteilen. Die Erhebung entsprechender Einwendungen ist ausgeschlossen, wenn die Kaufsache, bereits verarbeitet, eingebaut oder vermischt sein sollte.
- 8.2. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von Motraxe unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen.
- 8.2.1. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten.
- 8.2.2. Im Falle der Beseitigung des Sachmangels ist Motraxe verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde
- 8.3. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, oder ist Motraxe zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über eine angemessene Frist hinaus aus Gründen, die Motraxe zu vertreten hat, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.
- 8.4. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen Motraxe bestehen nur insoweit, als Motraxe mit seinem Käufer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- 8.5. Schadensansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 8.6. Dies gilt nicht, soweit z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird.
- 8.7. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
9. **Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand**
- 9.1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen Motraxe und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 9.2. Für den Geschäftsverkehr mit ausländischen Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht. Internationale Kaufrechtsübereinkommen gelten nicht.
- 9.3. Erfüllungsort für alle Zahlungen ist der jeweilige Geschäftssitz von Motraxe.
- 9.4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Lieferung und Leistung aufgrund dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen ist Nürnberg.
- 9.5. Motraxe ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Käufers zu klagen.
10. **Schlussbestimmung**
- Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller weiteren Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.